

Prof. Dr. Mark Pieth

Basel, 27.04.2009

Juristische Fakultät
Universität Basel
Peter Merian-Weg 8,
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 61 267 25 38

Telefax +41 61 267 25 49

e-Mail Mark.Pieth@unibas.ch

Einschreiben

An die Mitglieder des
Gesamtbundesrates

29.04.2009: Fortsetzung der Blockierung der Mobutu-Gelder

Sehr verehrter Herr Bundespräsident Merz

Mir grosser Sorge habe ich die Medienerklärung der Schweizerischen Bundesanwaltschaft vom 22.04.09 zur Kenntnis genommen, in der sie erklärt, die selbständige Einziehung der in der Schweiz befindlichen Werte von Mobutu Sese Seko **nicht an die Hand nehmen zu wollen**.

Ich wende mich an Sie als Schweizer Bürger, als Strafrechtsprofessor an der Universität Basel und als Präsident des im *Basel Institute on Governance* integrierten *International Center on Asset Recovery* (ICAR), das mit der Weltbank und mit UNODC in Zusammenarbeit steht: Aus meiner Sicht würde es dem Ruf der Schweiz fundamental schaden, wenn es nicht gelänge, diese Werte einzuziehen und der notleidenden kongolesischen Bevölkerung (z.B. über eine NRO) zugute kommen zu lassen. Es würde viel von dem Vertrauen vernichten, das die Schweiz im Bereiche „Asset Recovery“ in den letzten Jahren aufgebaut hat (namentlich durch die erfolgreiche Rückführung in den Fällen Marcos, Abacha, Montesinos und im Fall Kasachstan). Im Übrigen wäre der Zeitpunkt denkbar ungünstig, da der Fall zu einer weiteren Belastungsprobe für den schweizerischen Finanzplatz werden könnte.

Obwohl in dieser Sache der Klarheit halber dringend ein neues Gesetz notwendig ist, ist meiner Ansicht nach der Entscheid der Bundesanwaltschaft, den Fall Mobutu nicht an die Hand zu nehmen, aufgrund der konkreten Sachlage hochproblematisch und unnötig. Die Bundesanwaltschaft ist zur Einziehung verpflichtet, sobald sie möglich ist. Die Erwägung der Fall sei verjährt, ist meiner Ansicht nach unrichtig, da die kriminelle Organisation „Mobutu“ mit dem Tod des Diktators nicht zuende war.

Aus diesen Gründen habe ich mit Datum von heute bei der Beschwerdekammer des Bundesgerichts eine **Aufsichtsbeschwerde gegen die Amtsführung der schweizerischen Bundesanwaltschaft** eingereicht, mit dem Rechtsbegehren, die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, das selbständige Einziehungsverfahren an die Hand zu nehmen (Beilage). Unter diesen Umständen möchte ich mit dem dringenden Anliegen an Sie gelangen, in Ihrem Entscheid vom 29.04.09, die **Blockierung** der Werte noch ein weiteres Mal zu **verlängern**,

damit die Beschwerdekammer sich mit dem Verhalten der Bundesanwaltschaft in dieser Sache in ordentlicher Weise befassen kann. Dies ist nicht nur zulässig, sondern geradezu zwingend, da es nicht anginge, die Gelder an eine heute noch bestehende kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB herauszugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Mark Pieth

Beilage: Aufsichtsbeschwerde vom 27.04.2009